

Informationen und amtliche Bekanntmachungen



Bekanntmachung

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 02.11.2026 – 22.11.2026

Jugendhilfeausschuss

Montag, den 9. November 2026, 16.00 Uhr

Stadtentwicklungsausschuss

Dienstag, den 10. November 2026, 16.00 Uhr

Sozialausschuss

Mittwoch, den 11. November 2026, 16.00 Uhr

Kulturausschuss

Donnerstag, den 12. November 2026, 16.00 Uhr

Sportausschuss

Montag, den 16. November 2026, 16.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 18. November 2026, 16.00 Uhr

Stadtentwicklungsausschuss

Donnerstag, den 19. November 2026, 16.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an der Amtstafel des Neuen Rathauses öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 21.10.2026

STADT BAYREUTH

Hauptamt

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 20. November 2026

Inhalt

Tanz- und Sportveranstaltungen an Allerheiligen, am Volkstrauertag und am Totensonntag	2
Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth	2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bayreuth für das Haushaltsjahr 2026 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde	3
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Am Mainflecklein 14 in Bayreuth	4
Unnötiges Warmlaufen von Automotoren	4
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Friedrichstraße 13 in Bayreuth	5
Festsetzung der Grundsteuer 2026	6
Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth	6
Die Stadtbezirke der Stadt Bayreuth Berufung, Stellung und Aufgaben der Stadtbezirksvorsteher/-innen	7
Verfahren über die Zulassung einer Abweichung für das Grundstück Andechsstraße 52 in Bayreuth	9
Martinimarkt 2026	9
Rechtsverordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Martinimarkt“ am 08.11.2026	10

Bekanntmachung

Tanz- und Sportveranstaltungen an Allerheiligen, am Volkstrauertag und am Totensonntag

Die Tage „Allerheiligen“ am 1. November 2026, „Volkstrauertag“ am 15. November 2026 und „Totensonntag“ am 22. November 2026 gelten nach dem Bayer. Feiertagsgesetz (FTG) als „Stille Tage“.

An den „Stillen Tagen“ sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Verboten sind damit nicht nur Tanzveranstaltungen, sondern auch der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen wie beispielsweise der einer Spielhalle.

Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt.

Der Schutz der „Stillen Tage“ beginnt um 2.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr.

Für die vorgenannten „Stillen Tage“ gelten die Beschränkungen des Art. 2 FTG für Sonn- und Feiertage.

Hiernach sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten.

Befreiungen kann die Stadt Bayreuth nur aus wichtigen Gründen erteilen (Art. 5 FTG).

Schutz des Buß- und Bettages

Der Buß- und Betttag, Mittwoch, 18. November 2026, gilt nach dem Bayer. Feiertagsgesetz ebenfalls als „Stiller Tag“.

An den „Stillen Tagen“ sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Sportveranstaltungen sind am Buß- und Betttag nicht erlaubt.

Verboten sind ferner Tanzveranstaltungen und der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen wie beispielsweise der einer Spielhalle.

Darüber hinaus wird der Buß- und Betttag wie folgt gesetzlich geschützt:

1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr sind alle vermeidbaren, lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

2. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben.

Dies gilt nicht für Arbeiten, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen, und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind.

Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

3. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.

Befreiungen vom Verbot der Nr. 1 kann die Stadt Bayreuth im Einzelfall nur aus wichtigen Gründen erteilen.

Bayreuth, den 08.10.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Referat für Personal,
Recht, öffentliche
Sicherheit und Ordnung:
gez. Fichtner
Stadtdirektorin

Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 06.10.2026 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahmen

Umbau Kreuzung Rollwenzlei
Tiefbauarbeiten

Firma

AS-Bau Hof GmbH
Stelzenhofstr. 28, 95032 Hof

Auftragsdatum

14.10.2026

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bayreuth für das Haushaltsjahr 2026
nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bayreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.
im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	329.851.825 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	391.627.313 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-61.775.488 €

2.
im Finanzhaushalt

a)
aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	319.105.463 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	327.915.627 €
und einem Saldo von	-8.810.164 €

b)
aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	29.578.810 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	135.955.330 €
und einem Saldo von	-106.376.520 €

c)
aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	106.376.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.016.300 €
und einem Saldo von	101.360.100 €

d)
und dem Saldo des Finanzhaushalts
(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von

	-13.826.584 €
--	---------------

ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2026 ist die Inanspruchnahme der aus dem Haushaltsjahr 2025 fortgeltenden Kreditermächtigungen in Höhe von 43.870.000 Euro geplant. Darüber hinaus werden Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 62.506.400 Euro für das Haushaltsjahr 2026 neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 77.290.531 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde die zu § 2 und § 3 erforderliche Genehmigung der am 25.02.2026 beschlossenen Haushaltssatzung mit dem am 15.10.2026 eingegangenen Schreiben erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Kämmereiamt – SG Haushalt, Wilhelm-Pitz-Str. 1, 95448 Bayreuth, Zimmer Nr. C 301, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Bayreuth, den 20.10.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Am Mainflecklein 14 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Grundstücke „Am Mainflecklein 14“ (Flur-Nr. 1177/2, 1177/4, 1475/10 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 28.09.2026) für die Änderung der Außenanlagenplanung mit Verlegung des vorhandenen Stellplatzes Nr. 28 neben den Hauseingang mit Bescheid vom 05.10.2026 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1463) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 30.10.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Unnötiges Warmlaufen von Automotoren

Die kalte Jahreszeit hat begonnen. Die Stadt Bayreuth appelliert daher an alle Bürger, ihre Autos, aber auch andere lärm- oder abgaserzeugende Motoren nicht unnötig laufen zu lassen.

Besonders nach Nachtfrösten lassen erfahrungsgemäß viele Autofahrer ihre Fahrzeuge morgens oft minutenlang im Stand warmlaufen. Auch beim Be- und Entladen oder beim Warten auf Kunden (Taxis) bzw. private Mitfahrer werden an kalten Tagen die Automotoren oftmals nicht abgestellt.

Dabei werden aufgrund der nur unvollständigen Verbrennung des Kraftstoffes erhebliche Mengen an Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffen unnötig freigesetzt. Auch der in den Kraftfahrzeugen eingebaute Katalysator kann diese Schadstoffemissionen nach einem Kaltstart nicht verhindern, da die Betriebstemperatur des Katalysators noch nicht

erreicht ist. Außerdem bedeutet das Laufen der Motoren für die Nachbarn natürlich eine vermeidbare Lärmbelästigung.

Solch unnötiges Laufen lassen ist laut Bayerischem Immissionsschutzgesetz und auch der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich verboten.

Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet.

Bayreuth, den 21.10.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Friedrichstraße 13 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Friedrichstraße 13 (Flur-Nrn. 641, 642, jeweils Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 22.05.2026) für die Umnutzung, Modernisierung und Sanierung eines Stadthauses zu einem Boutique-Hotel mit Gastronomie und Biergarten mit Bescheid vom 12.10.2026 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1274) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 30.10.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Gedenkfeier

Am Sonntag, 15. November 2026, um 11.00 Uhr, findet vor dem Ehrenmal am Schützenplatz die alljährliche städtische Gedenkfeier für die Opfer der Kriege und Gewaltherrschaft statt. Oberbürgermeister Dr. Andreas Zippel wird zur Gedenkfeier sprechen und einen Kranz niederlegen.

Für die musikalische Umrahmung der Gedenkfeier sorgen der Chor Musica-Vocalis unter der Leitung von Wolfgang Schoppek und der Posaunenchor St. Georgen unter der Leitung von Klaus Oetter.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachungen

Festsetzung der Grundsteuer 2026

gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931).

Die Grundsteuer 2026 wird für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung der Stadt Bayreuth nicht geändert haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 GrStG in der bisherigen Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer ist zu den im letzten Bescheid genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Mit dem heutigen Tag treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch (schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, oder elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen) eingelegt oder unmittelbar Klage beim Bayerischen

Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth (schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts), erhoben werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Bayreuth (www.kommunikation.bayreuth.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle). Seit 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Sollten sich der Einheitswert oder die Eigentumsverhältnisse beim einzelnen Grundstück für das Jahr 2026 noch ändern, werden Berichtigungsbescheide erteilt.

Bayreuth, den 30.10.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am **09.06.2026** die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistung beschlossen:

Baumaßnahme	Firma	Auftragsdatum
Generalsanierung Richard-Wagner-Gymnasium - Vergabe der Bauleistung VE 303 Rohbauarbeiten -	Angermüller Bau GmbH Bahnweg 8, 96253 Untersiemau	30.06.2026

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am **01.07.2026** die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistung beschlossen:

Baumaßnahme	Firma	Auftragsdatum
Staatliche Berufsschule I, abschnittsweiser Neubau - Vergabe der Bauleistung VE 0012 Abbruch BA 2 -	Abbruchunternehmen Carmen Fickenscher e.K. Germersreuth 25, 95234 Sparneck	08.07.2026

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am **14.07.2026** die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistung beschlossen:

Baumaßnahme	Firma	Auftragsdatum
Staatliche Berufsschule I, abschnittsweiser Neubau - Vergabe der Bauleistung VE 1021.2 Heizung Kälte BA 1 – Eis-Energie-Speicher	Vissmann Deutschland GmbH Vissmannstraße 1, 35108 Allendorf (Eder)	22.07.2026

Bekanntmachung

Die Stadtbezirke der Stadt Bayreuth Berufung, Stellung und Aufgaben der Stadtbezirksvorsteher/-innen

Die Einteilung der Stadt Bayreuth in einzelne Stadtdistrikte geht auf eine langjährige Praxis zurück. Rechtsgrundlagen sind Art. 19 Bayerische Gemeindeordnung und § 4 der Gemeindesatzung der Stadt Bayreuth.

Seit dem 1. Oktober 2026 ist das Stadtgebiet nicht mehr in 39 Stadtdistrikte, sondern in 20 Stadtbezirke gegliedert. In jedem Stadtbezirk ist ein ehrenamtlicher Stadtbezirksvorsteher tätig, der auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen bestellt ist und in seinem Stadtbezirk wohnen muss. Die Stadtbezirksvorsteher werden grundsätzlich für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates, d. h. für sechs Jahre, bestellt. Die Amtszeit endet am 30. September des Jahres, in dem der Stadtrat neu gewählt wird. Eine wiederholte Berufung in das Ehrenamt ist zulässig.

Die Hauptaufgabe der früheren Distriktvorsteher und jetzigen Stadtbezirksvorsteher hat sich im Laufe der Zeit kaum verändert. Nach wie vor besteht sie darin, als Bindeglied zwischen der Bevölkerung und der Stadtverwaltung zu fungieren und den Bürgern Hilfestellung zu geben. Sie sollen die engere Verbindung zwischen der Bevölkerung einerseits und der Verwaltung andererseits fördern sowie Wünsche und Anliegen der Bewohner ihres Stadtdistriktes entgegennehmen, prüfen und weitergeben.

Soweit die Wahl von Ortssprechern nach Art. 60 a Gemeindeordnung nicht erfolgt, übt der zuständige Stadtbezirksvorsteher gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindesatzung insoweit auch die Aufgaben des Ortssprechers aus.

Die Arbeit der 20 Damen und Herren, die heute das Amt des Stadtbezirksvorstehers ausüben, trägt ganz wesentlich zum problemlosen Funktionieren einer großen Stadtverwaltung bei. Auch durch deren ständige Mithilfe ist unsere aufstrebende Stadt Bayreuth heute eine lebenswerte, leistungsfähige und saubere Stadt. Durch den Einsatz und die Mithilfe der Stadtbezirksvorsteher ist es möglich, Missstände gerade in Außenbezirken, in denen städtische Mitarbeiter nicht ständig präsent sein können, schnell und unbürokratisch beseitigen zu lassen. Aufgrund ihrer Nähe zu den Bürgern sind sie eine wertvolle Stütze, auf die die einzelnen Dienststellen der Stadtverwaltung auch gerne einmal zurückgreifen.

Bayreuth, den 23.10.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Die Stadtbezirksvorsteher der 20 Stadtbezirke

Nr. Stadtbezirk	Bezeichnung bzw. Begrenzung des Stadtbezirkes	Name und Anschrift	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
1	Altstadt	Jakob Pfefferle Erlanger Straße 44 95444 Bayreuth	0151 / 29099363	pfefferle.jakob.jp@gmail.com
2	Aichig	Susanne Höllbacher Polarstraße 13 95448 Bayreuth	0171 / 5650674	hoellbacher.susanne@icloud.com
3	Adolf-Wächter- Straße	N. N.		
4	Birken / Quellhöfe	Guido Kenzlers Friedenstraße 15 95447 Bayreuth	0175 / 2708380	kenzlers@xedion.de
5	City	Jana Hildebrandt Badstraße 42 95444 Bayreuth	0172 / 7012441	janahildebrandt@yahoo.de
6	Grüner Baum / Festspielhügel	Elke Hertrich Elsastraße 5 95445 Bayreuth	0921 / 24357	

Bekanntmachung

Nr. Stadtbezirk	Bezeichnung bzw. Begrenzung des Stadtbezirkes	Name und Anschrift	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
7	Wendelhöfen / Gartenstadt	Barbara Baier-Folwill Eduard-Bayerlein-Str. 8 95445 Bayreuth	0171 / 3726785	barbara.baier@zamirhalle.de
8	Hammerstatt / St. Georgen	Anne Baumgart Brahmsstraße 44 95448 Bayreuth	0921 / 75700273	baumgartanne@web.de
9	Industriegebiet	N. N.		
10	Königsallee / Eichelberg	Christian Schuh Colmdorf 2 95448 Bayreuth	0179 / 4513949	christianschuh@outlook.com
11	Lerchenbühl / Glocke/Saas	Gerfried Schieberle Lange Zeile 43 95447 Bayreuth	0921 / 68449	g.schieberle@web.de
12	Meyernberg	Frank Seiffert Virchowstraße 21 95447 Bayreuth	0160 / 8368486	frank.seiffert@junges-bayreuth.de
13	Laineck	Jürgen Franke Rodgersberg 30 95448 Bayreuth	0171 / 6767138	franke.laineck@gmail.com
14	Oberkonnersreuth	Alexander Prectl Johannes-Lupi-Ring 26 95448 Bayreuth	0921 / 1503580 0171 / 1553080	alex.prectl@web.de
15	Oberpreuschwitz	Elke Glaß Fasanenring 61 95445 Bayreuth	0921 / 8710339 0175 / 1014152	elke-glass@online.de
16	Roter Hügel/ Herzoghöhe/Kreuz	Claus-Dieter Vogel Preuschwitzer Straße 93 95445 Bayreuth	0921 / 66666 0171 / 8813333	claus-dieter.vogel@ergo.de
17	St. Johannis	Erich Krause Döbereinerstraße 9 95448 Bayreuth	0152 / 54262710	ekr@online.de
18	Seulbitz	Friedrich Schläger Eichenlohe 16 95448 Bayreuth	0921 / 92400 0171 / 4752029	fritz-schlaeger@t-online.de
19	Thiergarten	Reinhold Berger Thiergärtner Straße 54 95448 Bayreuth	0921 / 7868782	19-bezirk-bt@vodafoneemail.de
20	Wolfsbach	Maximilian Weiß Hirschbaumstraße 9D 95448 Bayreuth	0172 / 8310092	maximilian.weiss@ymail.com

Stand: 27.10.2026

Bekanntmachungen

Verfahren über die Zulassung einer Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Andechsstraße 52 in Bayreuth

Im Rahmen der Zulassung einer Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 2 BayBO für das Grundstück an der Andechsstraße 52 (Flur-Nr. 3722/42 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Antrag auf Abweichung (Eingangsvermerk vom 08.04.2026) für die Errichtung eines Sichtschutzes mit Bescheid vom 14.10.2026 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 63 Abs. 2 BayBO zugelassen worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Abweichung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Der Bescheid kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1463) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 30.10.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Martinimarkt 2026

In der Zeit von Donnerstag, 05. November, bis einschließlich Sonntag, 08. November 2026, findet auf dem Marktgelände der Stadt Bayreuth der Martinimarkt 2026 statt. Der Aufbau der Verkaufsstände beginnt bereits am 04.11.2026.

Die Öffnungszeiten des Martinimarktes sind:

Donnerstag	von 10.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 10.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	von 10.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Sonntag	von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Bayreuth, den 01.10.2026
STADT BAYREUTH

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:
gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister
gez. Ruth Fichtner
Stadtdirektorin

Ausschreibungen - auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Ausbau Klärwerk Bayreuth - Ausbaupaket A

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Webseite unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.dtv.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachung

Rechtsverordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Martinimarkt“ am 08.11.2026

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund des Art. 6 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246) in der derzeit gültigen Fassung folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 BayLadSchlG, dürfen alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Bayreuth zur Versorgung der Besucher anlässlich der Veranstaltung „Martinimarkt“ am 08.11.2026 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein. Der räumliche Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ergibt sich aus dem blau markierten Bereich des beigefügten Lageplans. Dieser Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Die Vorschriften des Art. 9 BayLadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern (soweit dieser auf die Arbeitsverhältnisse an-

wendbar ist), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind zu beachten.

§ 3

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Art. 11 Abs. 1 BayLadSchlG.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 28.10.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

